

Statuten Gewerbeverein Oberer Sempachersee (GOS)

Art. 1 NAME, SITZ, VEREINSGEBIET

Unter dem Namen Gewerbeverein Oberer Sempachersee, umfassend die Gemeinden Sempach, Eich, Hildisrieden und Umgebung (nachfolgend GOS genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der GOS ist als Sektion dem Gewerbeverband Kanton Luzern angeschlossen.

Sitz des Vereins ist Sempach.

Wo diese Statuten Organe, Funktionen oder Personen bezeichnen, gelten sie für Frauen und Männer.

Art. 2 ZWECK

Der GOS bezweckt die Entwicklung, Förderung und Koordination des Gewerbes mit folgenden Aufgaben:

- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
- Unterstützung und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe aus Handwerk, Fabrikation, Handel und Dienstleistungen
- Pflege der Beziehung zu Behörden, Medien, Vereinen, Geschäften, Betrieben, Organisationen aller Art sowie Privaten

Gleichzeitig unterstützt er den Gewerbeverband Kanton Luzern und die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV.

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

Art. 3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt vier Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Einzelmitglieder

Art. 3.1.1

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie werden.

Art. 3.1.2

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den GOS in herausragender Weise und durch besondere Leistungen verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind aber vom Bezahlen des Vereinsbeitrags befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung. Sie ist nicht gekoppelt an eine Unternehmung und ist nicht übertragbar. Ist ein Ehrenmitglied in einem Mitgliedsunternehmen tätig, so ist dieses nicht vom Jahresbeitrag befreit und es bezahlt seinen regulären Beitrag.

Art. 3.1.3

Alle natürlichen Personen, die sich für die Entwicklung der Region des Oberen Sempachersees interessieren, können als Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung beitreten. Sie sind vom Beitrag an den kantonalen Verband und den sgV befreit.

Art. 3.1.4

Einzelmitglieder mit Stimmrecht können private Personen werden, die keinem gewerblichen Betrieb aus der Region angehören, aber den Gewerbeverein unterstützen möchten.

Art. 3.2 Beitritt

Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die ordentliche Vereinsversammlung mit absolutem Mehr. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Jahresbeitrages.

Art. 3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 3.4 Austritt und Ausschluss

Art. 3.4.1

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahrs erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 3.4.2

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn:

- a) Der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird
- b) Grobe Schädigung des Vereinsinteressens nachgewiesen werden kann
- c) Es eine Bedingung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- d) Andere wichtige Gründe für einen Ausschluss vorliegen

Art. 3.4.3

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausgeschlossene können innerhalb von 30 Tagen Rekurs einlegen. Rekurs-Instanz ist die Vereinsversammlung. Diese entscheidet abschliessend. Für ausgeschlossene Mitglieder gilt im Anschluss eine Sperrfrist von 3 Jahren für den Wiedereintritt.

Art. 3.4.4

Durch Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin. Die Verpflichtungen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger.

Art. 3.5 Rechte der Mitglieder

Die Organe des Vereins stehen den Mitgliedern im Rahmen der Statuten und Reglemente zur Verfügung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 3.6 Verbindlichkeit

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die gültigen Statuten sowie die rechtsgültig zustande gekommenen Beschlüsse.

Art. 3.7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder fördern die Entwicklung und Stärkung der Klein- und Mittelbetriebe (KMU). Gegenüber dem Verein bestehen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Einsatz für gemeinsame Vereinsinteressen
- Besuch der Vereinsversammlung sowie der weiteren Vereinsanlässe
- Zahlung des Jahresbeitrags

Art. 3.8 Mitgliedschaft im kantonalen und schweizerischen Verband

Der Verein ist als Sektion dem Gewerbeverband Kanton Luzern angeschlossen. Alle Vereinsmitglieder sind deshalb automatisch Mitglied im kantonalen Verband und sgV. Sie haben den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 4 ORGANISATION

Art. 4.1 Organe des Vereins

Die Organe des GOS sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- der Präsident
- die Revisionsstelle

Art. 4.2 Vereinsversammlung

Art. 4.2.1

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Behandlung von Rekursen
- g) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- h) Abnahme von Berichten aus der Unterabteilungen
- i) Genehmigung des Jahresprogramms für das neue Vereinsjahr
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 4.2.2

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden. Über nicht traktandierte Begehren können keine Beschlüsse gefasst werden.

Jährlich findet mindestens eine Vereinsversammlung, bis spätestens 30. April statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann in dringenden Fällen durch die Mehrheit des Vorstandes oder durch einen Fünftel der Aktivmitglieder schriftlich, unter Angabe von Begehren, verlangt werden. Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist innert 30 Tagen einzuberufen.

Anträge seitens der Aktivmitglieder an die ordentliche Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

An der Vereinsversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, den Vorsitz. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Vereinsversammlung wählt jeweils mindestens zwei Stimmenzähler.

4.2.3 Stimmrecht

Jedes Mitglied und Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Ein Aktivmitglied kann sich an der Vereinsversammlung durch ein Familien- oder Geschäftsmitglied vertreten lassen. Mehrere Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ein Mitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehepartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein.

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

Art. 4.3 Vorstand

Art. 4.3.1

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche folgende Funktionen abdecken: Präsident, Kassier, Aktuar, sowie Mitgliedern aus den verschiedenen Gemeinden und Ressorts. Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes können auch gleichzeitig Vertreter der jeweiligen Gemeinden, resp. Ressorts sein. Von dieser Regel ausgenommen ist der Präsident.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Abwicklung der Geschäfte erfordert, auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Der Vorstand genehmigt das Protokoll der Vereinsversammlung.

Art. 4.3.2

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Branchen- und Arbeitsgruppen sowie Kommissionen einsetzen.

Art. 4.3.3

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 4.3.4

Der Vorstand hat die Kompetenz, nicht budgetierte Ausgaben bis zu 10 % der Vereinsmitgliederbeiträge des Vorjahres zu beschliessen.

Art. 4.3.5

Vereinsintern können Unterabteilungen gebildet werden. Zur Gründung einer Unterabteilung sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Die Gründung der Unterabteilung ist von der ordentlichen Vereinsversammlung zu genehmigen.

Die Unterabteilung bestimmt im Rahmen der Zweckbeschreibung in Art. 2 frei über das Tätigkeitsprogramm.

Die Unterabteilung kann zusätzlich eine eigene Kasse führen. Soweit die Ausgaben der Unterabteilung nicht im Vereinsbudget enthalten ist, kann der GOS für Ausgaben der Unterabteilungen nicht verpflichtet werden.

Jedes Mitglied der Unterabteilung muss auch dem Hauptverein beitreten.

Im Falle der Auflösung verfallen allfällige Vermögenswerte dem Vereinsvermögen.

Art. 4.3.6

Eine allfällige Vergütung der Leistungen der Vorstandsmitglieder wird auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 4.4 Präsident

Art. 4.4.1

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und vor den Behörden. Er hat alle Vereinsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind. Er ist für den anschliessenden Vollzug verantwortlich.

Art. 4.4.2

Er erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.

Art. 4.4.3

Der Präsident wird für drei Jahre gewählt.

Art. 4.5 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Revisionsstelle werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Die Revisionsstelle überwacht die Buch- und Kassaführung, hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden des Vorstandes und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstellen.

Art. 5 FINANZEN

Art. 5.1 Rechnung, Budget, Jahresbeitrag

Art. 5.1.1

Über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse des Vereins ist der Vereinsversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und für das laufende Jahr ein Budget zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 5.1.2

Der Vorstand unterbreitet jährlich der Vereinsversammlung einen Vorschlag bezüglich der Höhe des Jahresbeitrags.

Art. 5.1.3

Der Jahresbeitrag enthält den an den kantonalen Verband und den sgv zu entrichtenden Beitrag. Dieser ist auf der Beitragsrechnung separat auszuweisen.

Art. 5.1.4

Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 5.2 Finanzielle Mittel

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Entschädigungen für Dienstleistungen und Mandate
- Zuwendungen, Zinsen und freiwillige Beiträge

Art. 6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6.1 Unterschrift

Das Zeichnungsrecht steht den Vorstandsmitgliedern je kollektiv zu zweien zu, wobei die eine Unterschrift vom Präsidenten, Aktuar oder Kassier zu leisten ist.

Art. 6.1 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6.2 Statutenänderung

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, allerdings darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Statutenänderungen sind dem kantonalen Gewerbeverband zur Genehmigung zu bringen.

Art. 6.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des GOS kann nur durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend oder vertreten sind, und zwar mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Die Auflösung des GOS erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 6.4

Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem kantonalen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis in der Gemeinde eine neue Gewerbeorganisation gegründet wird. Erfolgt die Gründung nicht innert zehn Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung im luzernischen Gewerbe zu verwenden.

Art. 7 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung des GOS vom 11. April 2019 genehmigt und treten ab 12. April 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des GOS vom 16. April 2014 und allfällige Weisungen oder Vorschriften der angeschlossenen Gemeinden.

Gewerbeverein Oberer Sempachersee



Präsidentin

Ermi Krieger



Aktuarin

Stefanie Furrer

Sempach, 11. April 2019